

# Rezensionen

## MEDIENG

*Manz Kurzkommentar, von Natalia Frohner und Albrecht Haller, Manz-Verlag, 6. neu bearbeitete Auflage, 2016, Preis EUR 64,-.*

Der Kommentar zum MedienG wurde vormals (bis zur 5. Auflage) von *Litzka/Strebinger* bearbeitet und nunmehr sehr verdienstlich von der Senatspräsidentin für Medienrecht am OLG Wien Mag. *Natalia Frohner* und RA Dr. *Albrecht Haller* neu herausgegeben. Die Wichtigkeit ergibt sich schon allein daraus, dass die 6. Auflage notwendig wurde, um einen aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung vorzulegen.

Der Kurzkommentar hat den Vorteil, dass er – obwohl juristisch ausgefeilt – dennoch auch für Nichtjuristen verständlich ist. Da das Schrifttum in diesem Bereich sehr umfangreich ist, haben *Frohner/Haller* hauptsächlich nur auf die Kommentarwerke von *Berka/Heindl/Höhne/Noll, Rami und Röggl/Wittmann/Zöchbauer* zurückgegriffen.

Sehr präzise herausgearbeitet wurde der Grundsatz des gleichen Veröffentlichungswertes im Zusammenhang mit der Gegendarstellung und jener des Talionsprinzips bei Urteilsveröffentlichungen, jeweils mit Hinweis auf die letzte Judikatur.

Im Hinblick auf die Ausbreitung von Facebook ist die Frage besonders wichtig, wer Medieninhaber ist. Also nicht nur der Buch- und Zeitungsverleger, sondern – z.B. bei Aussendungen des Presdienstes einer politischen Partei über die APA – der einzelne Aussender, wenn ausschließlich ihm die inhaltliche Gestaltung obliegt. Bei Webseiten ist der Medieninhaber derjenige, der für ihre inhaltliche Gesamtgestaltung die Letztverantwortlichkeit trägt.

Verneint wird die Medieninhaberschaft von Buchhändlern, von Importeuren und bloßen Domaininhabern, Access Providern und Service Providern, Webdesignern, Redakteuren eines einzelnen Beitrages in einer Zeitung sowie Regisseuren oder Produzenten einer einzelnen Sendung eines Rundfunkprogramms.

Medieninhaber ist jedoch, wer zumindest die inhaltliche Gestaltung des Mediums besorgt, wem also die inhaltliche und redaktionelle Letztverantwortung für die verbreiteten Inhalte zukommt. Das gilt auch bezüglich der zivilrechtlichen Haftung.

Ausgesprochen übersichtlich wird die Problematik des Persönlichkeitsschutzes hinsichtlich der Auslegung einer inkriminierten Äußerung kommentiert mit Hinweis auf den Bedeutungsinhalt, den Wortsinn, das notwendige notorische Verständnis des Medienkonsumenten; abzustellen ist dabei immer auf den Gesamtzusammenhang der Veröffentlichung.

Bei der Bemessung der Entschädigungsbeträge ist neben dem Umfang und der Auswirkung der Veröffentlichung auch auf die Art und das Ausmaß der Verbreitung des Mediums abzustellen. Nicht zu berücksichtigen sind allfällige Präventionsgedanken oder die Stellung des Antragstellers im öffentlichen Leben. Bei den üblichen Wiederholungen im Rahmen einer Serienberichterstattung wird die Entschädigung für die nachfolgende Veröffentlichung in der Rechtsprechung abgestuft. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Medieninhabers

nimmt die Rechtsprechung nur dann Bedacht, wenn bei einem Einwand des Antragsgegners dieser gleichzeitig seine wirtschaftlichen Mittel offenlegt. Über die Frage, ob der Zuspruch der Entschädigung für die erlittene Kränkung auch pönalen Charakter haben könnte (punitive damages), wird nicht diskutiert.

Ich bin überzeugt, dass, mit Rücksicht darauf, wie kompetent und prägnant die beiden Autoren an ihre Kommentierungen herangehen, dieser in jeder Bibliothek eines breiten Interessentenkreises zu finden sein wird. Umso mehr als im Anhang jeweils nur in Auszügen die wichtigsten diesbezüglichen Gesetze, beginnend mit der Bundesverfassung über StGB und StPO und die bürgerlichen Normen bis hin zum Medienkooperations- und Förderungstransparenzgesetz, zu finden sind; darunter auch der für mich völlig zahnlose und daher überflüssige bzw. neu zu fassende Ehrenkodex für die österreichische Presse!

**NIKOLAUS LEHNER**